



# Verordnung des EDI über die Filmförderung

(FiFV)

(Förderung des Filmverleihs in der Schweiz im Zusammenhang  
mit COVID-19)

**Änderung vom 8. Mai 2020**

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)*

*verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 21. April 2016<sup>1</sup> über die Filmförderung wird wie folgt geändert:

*Ziffer 2.2.8*

2.2.8 Gutschriften können über die Anteile nach Artikel 24 und Ziffer 2.2.7 hinaus für den Kinostart oder für Minimumgarantien von Schweizer Filmen und anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie verwendet werden, wenn Kinostart oder Minimumgarantien zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 erfolgen. Es können bis zu 90 Prozent der für den Verleih anfallenden Kosten gedeckt werden. Anrechenbar sind die Kosten für den Erwerb der Kinorechte und für Promotionsmassnahmen wie Werbung, Marketing, Filmkopien und Audiodeskription, die innerhalb von 12 Monaten seit Gesuchseinreichung an unabhängige Dritte mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden. Die Kumulierung mit der Verleihförderung nach Ziffer 2.1.5 ist ausgeschlossen. Gesuche stellen können Verleihunternehmen. Die Gesuche müssen zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 gestellt werden.

<sup>1</sup> SR 443.113

II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

8. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset